

Netznutzungsvertrag

zwischen

<Kunde>

<Straße>

<PLZ Ort>

<Standort>

- im Folgenden ‚Kunde‘ genannt -

und

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- im Folgenden ‚Amprion‘ genannt -

- im Folgenden gemeinsam ‚Vertragspartner‘ genannt -

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Voraussetzung der Netznutzung	3
3	Messstellenbetrieb	3
4	Geschäftsprozesse und Datenaustausch	3
5	Abrechnung	3
6	Vertraulichkeit	3
7	Haftung	4
8	Höhere Gewalt	4
9	Laufzeit, Kündigung	5
10	Schlussbestimmungen	5
11	Anlagen	6

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Amprion in Bezug auf die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Netz) der Amprion.

2 Voraussetzung der Netznutzung

- (1) Der Netzanschluss verbindet das Netz der Amprion mit den elektrischen Anlagen des Kunden. Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Anschlussnutzungsvertrag bezüglich der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität.
- (2) Der in diesem Vertrag verwendete Begriff Netzanschluss entspricht dem Begriff Entnahmestelle im Sinne des § 2 Nummer 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

3 Messstellenbetrieb

Amprion übernimmt die Aufgabe, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) getroffen worden ist. Näheres hierzu regelt die Anlage ‚Preisregelung Netznutzung‘.

4 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

Es findet die von der Bundesnetzagentur erlassene Festlegung „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“, Az. BK6-07-002 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5 Abrechnung

- (1) Der Kunde vergütet der Amprion für die Netznutzung ein Entgelt gemäß den Anlagen ‚Preisregelung Netznutzung‘ und ‚Preisblatt Netznutzung‘.
- (2) Der Netznutzung des Kunden liegt der in der Anlage ‚Preisblatt Netznutzung‘ aufgeführte Entnahmefall (in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung) zu Grunde.

6 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung der §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Abs. (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind.
- (3) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend dieser Ziffer 6 unterworfen haben.

7 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss, die Anschlussnutzung oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).
- (2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (6) Es obliegt dem Kunden, soweit er im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Anschlussnutzung oder der Netznutzung Vereinbarungen mit dritten Netznutzern, die nicht Anschlussnutzer i.S.d. NAV sind, abschließt, zu eigenen Gunsten und zu Gunsten der Amprion eine wirksame Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i.V.m. § 18 NAV und mit dem Inhalt der Abs. (4) bis (6) zu vereinbaren.

8 Höhere Gewalt

- (1) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.
- (2) Unter höherer Gewalt i.S.d. Abs. (1) verstehen die Vertragspartner insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner ab-

gewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.

9 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (3) Im Übrigen können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen. Die jeweiligen Rechte aus den §§ 17 und 20 EnWG bleiben von der Kündigung unberührt.
- (4) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sofern eine Vorauszahlung abgelehnt, nicht vollständig oder nicht fristgerecht geleistet wird, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Mangelnde Leistungsfähigkeit wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe trotz schriftlicher Mahnung wiederholt in Verzug ist;
 - b) die eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners die begründete Besorgnis erhärtet, der Vertragspartner werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen.
- (5) Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag nicht nach und ist mit einem Betrag von mehr als dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag in Verzug, oder leistet der Kunde keine, keine vollständige oder keine fristgerechte Vorauszahlung gemäß Ziffer 4 der Anlage ‚Preisregelung Netznutzung‘, so ist Amprion berechtigt, den Netzzugang fristlos zu kündigen. Die Rechte des Kunden nach § 273 BGB bleiben hiervon unberührt.
- (6) Erhöhen sich die Netzentgelte, so kann der Kunde nach Zugang des Änderungsverlangens innerhalb eines Monats das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist jedoch frühestens zum Inkrafttreten der geänderten Netzentgelte möglich.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen, wenn zukünftig Gesetze oder Verordnungen, rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten oder bestandskräftige Entscheidungen von Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, den Regelungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.
- (6) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

11 Anlagen

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- § 18 NAV, § 25a StromNZV
- Preisregelung Netznutzung
- Preisblatt Netznutzung

<Ort>, den

.....
<Kunde>

Dortmund, den

.....
Amprion GmbH

§ 18 NAV

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 25a StromNZV

Haftung bei Störungen der Netznutzung

§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.

Preisregelung Netznutzung

1 Messstellenbetrieb

Die Messung besteht aus einer Abrechnungs- und einer Vergleichsmessung. Abrechnungs- und Vergleichsmesssysteme sind technisch gleichwertig auszuführen. Die Messstelle soll in unmittelbarer Nähe des zugehörigen Netzanschlusses liegen. Die Messdaten der Vergleichsmesssysteme werden mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.4 und 1.5 geregelten Fälle nicht zur Abrechnung herangezogen.

Der Kunde ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Vergleichsmesssysteme verantwortlich und stellt Amprion die für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung relevanten Messwerte unentgeltlich im EDIFACT-MSCONS-Format in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version zur Verfügung. Die Vergleichsmesssysteme stehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Eigentum des Kunden.

Der Messstellenbetrieb der Abrechnungsmesssysteme nach § 3 Abs. 2 MsbG ist Aufgabe von Amprion, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach den Vorschriften des MsbG getroffen worden ist. Ist eine anderweitige Vereinbarung getroffen, so ist Amprion berechtigt, zusätzlich ein eigenes Vergleichsmesssystem auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Ist keine anderweitige Vereinbarung getroffen, ist Amprion Messstellenbetreiber und es gelten die nachfolgenden Ziffern 1.1 bis 1.3. Die Ziffern 1.4, 1.5 und 1.7 finden in jedem Fall Anwendung.

a) Messstellenbetrieb durch Amprion

- 1.1 Es ist Aufgabe der Amprion, die für die Abrechnung des Kunden relevanten Verbrauchsdaten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an die zum Datenumgang nach § 60 MsbG berechtigten Stellen weiterzuleiten. Amprion legt Art, Umfang und Anbringungsort der Abrechnungsmesssysteme fest; dabei sind die berechtigten Interessen des Kunden zu wahren. Die Erhebung der am Netzanschluss entnommenen elektrischen Wirk- und Blindarbeit erfolgt durch Abrechnungsmesssysteme mit fortlaufender Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte. Die Abrechnungsmesssysteme müssen gemäß § 8 Abs. 2 MsbG die eichrechtlichen Vorschriften erfüllen und den Anforderungen der §§ 19, 21 ff. MsbG genügen. Sie stehen im Eigentum der Amprion.
- 1.2 Amprion stellt die für die Abrechnung relevanten Messwerte über die an einem Netzanschluss bestehenden Abrechnungsmesssysteme mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage fest. Die so fernabgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abrechnung. Der Kunde stellt Amprion in unmittelbarer Nähe zum Abrechnungsmesssystem einen geeigneten Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte kostenfrei zur Verfügung (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz sowie eine Netzsteckdose) und trägt dafür Sorge, dass diese ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Sofern erforderlich, wird Amprion selber für einen Anschluss an das Telefon-Festnetz Sorge tragen bzw. einen Mobilfunk-Adapter einsetzen.
- 1.3 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messsystemen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er wird den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen Amprion unverzüglich mitteilen.
- 1.4 Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- 1.5 Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nach zu entrichten.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

b) Messstellenbetrieb durch einen Dritten

- 1.6 Soweit eine anderweitige Vereinbarung mit einem dritten Messstellenbetreiber gem. MsbG getroffen worden ist, werden die der Amprion zur Verfügung gestellten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zu Grunde gelegt. Wenn Amprion die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Messwerte unplausibel sind, finden die Ziffern 1.4 und 1.5 entsprechend Anwendung.

c) Unterspannungsseitige Messung

- 1.7 In der Regel erfolgt die Messung in der Spannungsebene des vertraglich vereinbarten Entnahmefalls. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen entsprechenden Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß der jeweils gültigen VDE-AR-N 4400 einem virtuellen Zählpunkt zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor entspricht den tatsächlich zu erwartenden Umspanverlusten bestmöglich.

2 Entgeltermittlung

a) Netznutzung

- 2.1 Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Wunsch des Kunden bietet Amprion auch ein Monatsleistungspreissystem an. Der Kunde wird Amprion bis einen Monat vor Beginn eines Abrechnungsjahres mitteilen, ob das Monatsleistungspreissystem angewendet werden soll.
- 2.2 Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt je Netzanschluss auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der bezogenen elektrischen Arbeit an diesem Netzanschluss. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste im Abrechnungsjahr gemessene ¼-h-Mittelwert der Wirkleistung (Leistungsmittelwert).
- 2.3 Der Leistungspreis für die an einem Netzanschluss in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie der Arbeitspreis für die an einem Netzanschluss entnommene elektrische Arbeit ergeben sich gemäß Ziffer 1 des ‚Preisblattes Netznutzung‘.
- 2.4 Eine etwaige zeitgleiche Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Jahresleistungsentgeltes richtet sich nach § 17 Abs. (2a) StromNEV (Pooling).

b) Verluste

- 2.5 Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch Amprion. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit den Netznutzungsentgelten nach Ziffern 2.1 bis 2.4 abgegolten.

c) Messstellenbetrieb

- 2.6 Für den Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. (2) MsbG (Einbau, Betrieb und Wartung der beim Kunden erforderlichen Abrechnungsmesssysteme), zu dem auch die Messung (Zählwerterhebung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) gehört, wird ein Entgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messstellenbetreiber.

Der Preis für den Messstellenbetrieb ergibt sich aus dem ‚Preisblatt Netznutzung‘.

Der Verrechnungspreis für einen von Amprion gestellten Kommunikationsanschluss ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

d) Umsatzsteuer

- 2.7 Auf die Entgelte gemäß Ziffern 2.1 bis 2.6 wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

3 Rechnung, Zahlung und Steuern

- 3.1 Die vertragsgemäßen Entgelte werden dem Kunden als monatliche Abschlagszahlung vorläufig in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält nach Ende des Abrechnungsjahres eine endgültige Abschlussrechnung. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Leistungspreise und auf Jahresbasis erhobene Entgelte werden tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Kunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

- 3.2 Der monatlichen Abschlagsrechnung werden die bis dahin im Abrechnungsjahr gemessene Höchstleistung und die Arbeitsmengen des Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt.
- 3.3 In der Jahresabschlussrechnung werden unterjährige Preisänderungen beim Leistungspreiszeitgelt zeitanteilig und beim Arbeitspreiszeitgelt mengenanteilig berücksichtigt.
- 3.4 Rechnungen werden zu dem von Amprion angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 3.5 Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen drei Jahren ab Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.

Gegen Ansprüche beider Vertragspartner aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

- 3.6 Soweit die in dem ‚Preisblatt Netznutzung‘ aufgeführten Entgelte Gegenstand einer anreizregulierten Entgeltbildung nach § 21a EnWG sind, erfolgt die Ermittlung und Anpassung der Entgelte nach den Bestimmungen des § 17 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) in Verbindung mit § 4 ARegV.
- 3.7 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht Bestandteil der Netzentgelte nach § 17 ARegV in Verbindung mit § 4 ARegV zur Deckung der Erlösobergrenze sind, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für Amprion verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für Amprion Wirkungen entfaltet. Dies gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen von Amprion in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 3.8 Amprion ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4 Vorauszahlungen

- 4.1 Amprion kann in begründeten Fällen vierzehntägige Vorauszahlungen vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Vorauszahlung nicht binnen vierzehn Kalendertagen nach, darf Amprion die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Vorauszahlung erfolgt ist.
- 4.2 Als begründeter Fall im Sinne der Ziffer 4.1 gilt insbesondere, dass
- a) der Kunde mit fälligen Zahlungen in nicht unerheblicher Höhe trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist;
 - b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in nicht unerheblicher Höhe eingeleitet sind, die Auswirkungen auf seine Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben können;
 - c) die von Amprion über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen.
- 4.3 Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Preisblatt Netznutzung

(Stand 01.01.20xx)

Es gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen auf der Internetseite von Amprion veröffentlichten Preise.

Diese sind nachfolgend informatorisch aufgeführt.

1 Netznutzung: Netzentgelte im Sinne des § 17 Abs. (2) StromNEV

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung in einem Kalenderjahr (a). Die Benutzungsdauer wird je Netzanschluss ermittelt als Quotient aus der im Kalenderjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/ Jahr.

Die Entnahme erfolgt in der Netzebene Höchstspannung/ in der Ebene Höchstspannung einschließlich Umspannung („in/ aus HöS“).

Jahresleistungspreissystem

Benutzungsdauer \geq 2.500 h/a

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Der Leistungspreis (LP) beträgt | XX,XX €/kW u. Jahr. |
| b) Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XXX ct/kWh. |

Benutzungsdauer $<$ 2.500 h/a

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Der Leistungspreis (LP) beträgt | XX,XX €/kW u. Jahr. |
| b) Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XXX ct/kWh. |

Monatsleistungspreissystem

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| a) Der Leistungspreis (LP) beträgt | X,XX €/kW u. Monat. |
| b) Der Arbeitspreis (AP) beträgt | X,XXX ct/kWh. |

2 Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. (2) MsbG (Einbau, Betrieb und Wartung der beim Kunden erforderlichen Abrechnungsmesssysteme), zu dem auch die Messung (Zählwerterhebung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung) gehört, wird ein Entgelt in Rechnung gestellt, es sei denn, Amprion ist nicht Messstellenbetreiber.

Es gelten die in der Anlage ‚Messstellenbetrieb‘ genannten Preise und Mengengerüste.

3 Netzreservekapazität

Die Preisstellung für die Nutzung der Netzreservekapazität ist abhängig von der Höhe der bestellten Netzreservekapazität und der Zeitdauer in einem Kalenderjahr, in der die Netzreservekapazität in Anspruch genommen wird.

- | | |
|---|--------------------|
| a) Zeitdauer $<$ 600 h/a und \geq 400 h/a | XX,XX €/kW u. Jahr |
| b) Zeitdauer $<$ 400 h/a und \geq 200 h/a | XX,XX €/kW u. Jahr |
| c) Zeitdauer $<$ 200 h/a | XX,XX €/kW u. Jahr |

4 Anlage

– Messstellenbetrieb

Anlage Messstellenbetrieb
(Stand xx.xx.20xx)

	Anzahl Zählpunkte mit Messstellenbetrieb	Preise für Messstellenbetrieb [€/a u. Zählpunkt]	Summe Entgelt für Messstellenbetrieb [€/a]
Zähler > 1 kV	X	X,XX	X,XX
Zähler < 1 kV	X	X,XX	X,XX